

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1959

Ausgegeben am 30. November 1959

63. Stück

247. Bundesgesetz: 2. Gehaltsgesetz-Novelle.**248.** Bundesgesetz: 2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1959.

247. Bundesgesetz vom 18. November 1959, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich abgeändert wird (2. Gehaltsgesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 1. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 94/1959, wird abgeändert wie folgt:

1. § 3 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Außer den Monatsbezügen gebührt dem Beamten für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 v. H. des Monatsbezuges, der ihm für den Monat der Auszahlung zusteht. Steht ein Beamter während des Kalendervierteljahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuß des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm als Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Als Monat der Auszahlung gilt bei Ausscheiden aus dem Dienststand jedenfalls der Monat des Ausscheidens aus dem Dienststand.“

2. § 7 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die für das erste Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. März, die für das zweite Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Juni, die für das dritte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. September und die für das vierte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Dezember auszuführen. Sind diese Tage keine Arbeitstage, so ist die Sonderzahlung am vorhergehenden Arbeitstag auszuführen. Scheidet ein Beamter vor Ablauf eines Kalendervierteljahres aus dem Dienstverhältnis aus, so ist die Sonderzahlung binnen einem Monat nach Beendigung des Dienstverhältnisses auszuführen. Wird ein Beamter in den Ruhestand versetzt, so ist eine ihm allenfalls für die Zeit des Dienststandes noch gebührende Sonderzahlung (§ 3 Abs. 3 zweiter Satz) zusammen mit der nächsten ihm als Beamten des Ruhestandes gebührenden Sonderzahlung auszuführen.“

Artikel II.

Dem Beamten, der sowohl am 1. Oktober 1959 als auch am 1. Dezember 1959 dem Dienststand angehört hat, gebührt am 1. Dezember 1959 eine zusätzliche Sonderzahlung in der Höhe von 25 v. H. des für den Monat Dezember 1959 gebührenden Monatsbezuges, wobei jedoch die Familienzulagen nicht mit 25 v. H., sondern mit 100 v. H. in Anschlag zu bringen sind.

Artikel III.

(1) Artikel I tritt mit 1. Jänner 1960, Artikel II mit 1. Dezember 1959 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist jedes Bundesministerium, und zwar insoweit betraut, als es oberste Dienstbehörde ist.

Schärf

Raab	Pittermann	Afritsch	Tshadek
Drimmel	Proksch	Kamitz	Hartmann
Bock	Waldbrunner	Graf	Kreisky

248. Bundesgesetz vom 18. November 1959, mit dem das Gehaltsüberleitungsgesetz neuerlich abgeändert wird (2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1959).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

§ 51 a des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung des Art. I Z. 26 der Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1956, BGBl. Nr. 55, hat zu lauten:

„§ 51 a. Sonderzahlungen.

Außer den monatlichen Ruhe(Versorgungs-)genüssen gebührt den Pensionsparteien für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 v. H. des Ruhe(Versorgungs-)genusses und der Zulagen zum Ruhe(Versorgungs-)genuß, die ihnen für den Monat der Auszahlung zustehen. Steht eine Pensionspartei während des

Kalendervierteljahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuß des vollen Ruhe(Versorgungs)genusses und der Zulagen zum Ruhe(Versorgungs)genuß, so gebührt ihr der entsprechende Teil. Als Monat der Auszahlung gilt bei Ausscheiden aus dem Ruhe(Versorgungs)stand jedenfalls der Monat des Ausscheidens aus dem Ruhe(Versorgungs)stand.“

Artikel II.

Art. II der 2. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 247/1959, ist sinngemäß anzuwenden.

Artikel III.

(1) Art. I tritt mit 1. Jänner 1960, Art. II mit 1. Dezember 1959 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist jedes Bundesministerium, und zwar insoweit betraut, als es oberste Dienstbehörde ist.

Schärf

Raab	Pittermann	Afritsch	Tschadek
Drimmel	Proksch	Kamitz	Hartmann
Bock	Waldbrunner	Graf	Kreisky

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1959, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 26 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12 a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.